



Protokoll des Kantonsrats

41. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. August 2016 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 - 17.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

540 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Peter Letter, Oberägeri; Daniel Abt, Baar; Olivia Bühler, Cham; Anna Bieri, Hünenberg; Kurt Balmer, Risch.

Der Sitz von Andreas Meier, Oberägeri, ist im Moment vakant (siehe Ziff. 486).

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

541 Traktandum 3.1: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht**

Vorlage: 2642.1 - 15207 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an das Verwaltungsgericht.

542 Traktandum 3.2: **Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Belastung der Zuger Bevölkerung durch die steigenden Gesundheitskosten**

Vorlage: 2645.1 - 15221 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

543 Traktandum 3.3: **Interpellation von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend behördliche Algorithmen**

Vorlage: 2646.1 - 15225 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

544 Traktandum 3.4: **Interpellation von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Ausrüstung der Zuger Polizei**

Vorlage: 2647.1 - 15226 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 545 Traktandum 3.5: **Interpellation von Monika Weber, Laura Dittli und Pirmin Frei betreffend die Mandatsführung im Kanton Zug**
Vorlage: 2649.1/1a - 15235 (Interpellationstext).
- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.
- 546 Traktandum 3.6: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend budgetierte Kostensteigerung beim Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (VAM) trotz sinkender Arbeitslosigkeit im Kanton Zug**
Vorlage: 2650.1 - 15236 (Interpellationstext).
- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.
- 547 Traktandum 3.7: **(Folge-)Petitionen vom 25. Juli 2016, vom 1. August 2016 und vom 6. August 2016 von X. V. zur Änderung der Verfassung betreffend die Einheit der Materie**
- Stillschweigende Überweisung an die Justizprüfungskommission.

TRAKTANDUM 12 (Fortsetzung)

- 548 **Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen**
Vorlagen: 2639.1 - 15195 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission); 2639.2 - 15196 (Antrag der Staatswirtschaftskommission [Synopse]).

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Teil I (Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats)

§ 5 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission eine Änderung von Abs. 4 beantragt.

Anastas Odermatt teilt mit, dass die ALG grundsätzlich der Version der Stawiko folgt, aber den **Antrag** stellt, dort den Satzteil «bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen» zu streichen. Nach Ansicht der ALG ist dieser Satzteil überflüssig. Regierungsräte sollen Einkünfte aus *allen* Mandanten, die sie im Auftrag des Kantons erfüllen, abgeben. Die Spezifizierung «im Auftrag des Kantons» reicht.

Wenn Landammann **Heinz Tännler** den Antrag der ALG richtig verstanden hat, soll der Regierungsrat sämtliche anderweitigen Spesenentschädigungen an die Staatskasse abliefern müssen. Der Landammann macht ein Beispiel: Sein Engagement am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2019 ist ein privates Mandat. Er kann dort ausschliesslich seine Spesen geltend machen, genauer gesagt nur ein Kilometergeld. Gemäss Antrag der ALG soll ein Regierungsrat nun auch die Spesenentschädigung bei einem solchen privaten Mandat abliefern müssen. Ist das wirklich die Meinung der ALG? Mit dem Grundsatz ist der Regierungsrat einverstanden,

aber soll dieser Grundsatz tatsächlich auch für private Mandate gelten? Der Landammann bittet um eine Präzisierung.

Anastas Odermatt hält fest, dass es der ALG nur um Mandate geht, die ein Mitglied des Regierungsrats *im Auftrag des Kantons* ausübt. Mandate, die ein Regierungsrat privat übernimmt, sind nicht betroffen, und Entschädigungen aus solchen Mandaten müssen nicht abgeliefert werden.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, hält fest, dass es hier vor allem um die Mitarbeit in interkantonalen Kommissionen und die Spesepauschalen geht, die dafür ausbezahlt werden. Man sollte das Kind aber nicht gleich mit dem Bad ausschütten, zumal es hierfür ja auch eine Kontrolle bräuchte und es sich nicht um Tausende von Franken handelt. Die Votantin ist der Ansicht, dass die Version der Stawiko genügt.

Zari Dzaferi erinnert daran, dass diese Änderung auf eine Motion von Eusebius Spescha und ihm selbst zurückgeht. Die Motionäre haben sich damals überlegt, dass solche Nebenämter eigentlich zu den Aufgaben eines jeden Regierungsrats gehören. Die Funktion bei der Pensionskasse beispielsweise, welche der Regierungsrat von Amtes wegen wahrnimmt, wird mit über 10'000 Franken pro Jahr entschädigt, und die Motionäre waren klar der Meinung, dass dieses Geld der Staatskasse zurückbezahlt werden sollte.

Nebenbei gesagt: Den Linken ja immer vorgeworfen, sie seien nicht für das Sparen. Als die Motionäre damals ihren Vorstoss einreichten, erhielten sie nicht dieselbe Unterstützung wie jetzt, da ihr damaliges Begehren von anderer Seite aufgegriffen wird. Es zeigt sich einmal mehr, dass ein Anliegen, das von linker Seite kommt, zuerst im Rat keine Chance hat – vielleicht *weil* es von dieser Seite kommt –, später dann aber plötzlich salonfähig wird. Das ist doch sehr interessant, und der Votant möchte wieder einmal darauf hinweisen – wie im Unterricht, wo man gewisse Dinge oft auch mehrmals sagen muss, bis sie ankommen und vielleicht zu jener Veränderung führen, die man sich erhofft.

Landammann **Heinz Tännler** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der ALG anschliessen kann, weil hier auch § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes berücksichtigt werden muss. Dort sind unter dem Titel «Unvereinbarkeit» diejenigen Tätigkeiten aufgeführt, welche mit dem Regierungsratsamt unvereinbar sind. Vor diesem Hintergrund kann man den Antrag der ALG mit Fug und Recht unterstützen.

→ Der Rat folgt mit 57 zu 9 Stimmen dem Antrag der ALG.

§ 6

Alois Gössi: Gemäss § 5 verdient ein Regierungsrat 279'744 Franken im Jahr, dazu kommen die Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen. Der Landammann und der Statthalter bzw. die Frau Landammann und Frau Statthalter erhalten eine Zulage von 10 resp. 5 Prozent. Im Weiteren werden jedem Regierungsrat und jeder Regierungsrätin 13'980 Franken als pauschale Spesenvergütung pro Jahr ausbezahlt. Ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin verdient pro Jahr also rund 280'000 bis 305'000 Franken und erhält dazu 13'980 Franken als pauschale Spesenvergütung.

§ 6 mit dem Titel «Spesen» sagt nun Folgendes: «Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von 5 Prozent des Gehaltes aus-

gerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung usw. im Inland abgegolten.» Man könnte also meinen, dass der Posten Verpflegung mit der pauschalen Spesenvergütung klar geregelt ist. Dem ist aber nicht so: Der Regierungsrat handhabt dies ganz anders. Er nimmt an ganztägigen Regierungsratssitzungen zusammen mit der bzw. dem Landschreibenden das Mittagessen ein. Dafür sowie für Früchte, Biskuits und Schokoladen an den Regierungsratssitzungen gab er 2013 insgesamt 11'685.15 Franken aus, die gemäss Bericht der Stawiko über den freien Kredit des Regierungsrats abgerechnet wurden. Das stört den Votanten gewaltig: Trotz der klaren gesetzlichen Regelung in § 6, dass die Verpflegung mit der pauschalen Spesenvergütung abgegolten ist, wird dies vom Regierungsrat in keiner Art und Weise so gehandhabt. Und trotz einer jährlichen Spesenpauschale von 13'980 Franken wird die Verpflegung nicht den Spesen belastet, sondern dem freien Kredit des Regierungsrats. Wofür wird denn diese Spesenpauschale überhaupt genutzt?

Da die Regelung in § 6, dass die Verpflegung mit der Spesenpauschale abgegolten sei, offensichtlich nicht genügt, stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, § 6 um einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Als Verpflegung gemäss Abs. 1 gelten insbesondere Esswaren und Mahlzeiten an oder nach Regierungsratssitzungen.» Der Votant dankt für die Unterstützung dieses Antrags.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass ein ähnlicher Antrag schon im Vernehmlassungsverfahren gestellt wurde, weshalb die Stawiko auf Seite 5 ihres Berichts die Spesen detailliert aufgelistet hat. Die Stawiko ist dezidiert der Ansicht, dass es zu weit gehen würde, wenn man an Regierungsratssitzungen Buch führen müsste über die konsumierten Früchte etc. Man sollte über solchen Dingen stehen.

Manuel Brandenburg ist der Meinung, man sollte den Antrag der SP-Fraktion ernst nehmen. Es geht immerhin um rund 11'500 Franken pro Jahr, also um rund 1500 Franken pro Regierungsratsmitglied, und der Wortlaut des Gesetzes ist klar. Der Votant unterstützt deshalb den Antrag – und würde dem Regierungsrat doch wünschen, dass er sich an das Gesetz hält.

Landammann **Heinz Tännler** hält fest, dass es immer schwierig ist, über die eigene Tasche zu diskutieren, aber man sollte jetzt doch etwas aufpassen. Seit eh und je ist es Tradition, dass der Regierungsrat – ähnlich wie der Kantonsrat – nach seiner allwöchentlichen Sitzung zusammen das Mittagessen einnimmt, dies zulasten des freien Kredits. Diese gemeinsamen Essen haben sehr positive Auswirkungen, und es besteht – wenn jedes Regierungsratsmitglied sein Essen selber bezahlen muss – durchaus die Gefahr, dass man ausschwärmt und nicht mehr zusammen isst. Der Landammann will nicht mit anderen Kantonen vergleichen, hält aber klar fest, dass die Zuger Regierung bezüglich Spesen und anderen Kosten sehr zurückhaltend ist; andere Regierungen sind in diesem Zusammenhang deutlich grosszügiger. Er zweifelt, ob es ein richtiges Zeichen sei, wenn der Regierungsrat künftig die Biskuits und das Getränk im Sitzungszimmer aus der eigenen Tasche bezahlen muss. Das ist am falschen Ort gespart. Im Übrigen diskutiert der Regierungsrat im Rahmen des Budgetprozesses, den freien Kredit als Ganzes abzuschaffen, und für die gemeinsamen Mittagessen ist beantragt, dass nur noch das Mineralwasser bezahlt werden soll; ein Glas Wein soll aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Dem Regierungsrat ist also bewusst, dass er auch in dieser Hinsicht etwas auf die Bremse treten muss, der Landammann bittet aber, jetzt nicht – im Sinne eines untauglichen Versuchs – Sparübungen am falschen Objekt zu machen.

Barbara Gysel ist sehr erstaunt über das Votum des Finanzdirektors und dessen Aussage, man wolle hier am falschen Ort sparen. Das erweckt den Eindruck, dass man zwar an vielen Orten sparen darf, es aber heikel wird, wenn es um das Portemonnaie des Regierungsrats geht. Die gesetzliche Grundlage sagt in § 6 Abs. 1 klar, dass die Verpflegung Bestandteil der Spesen sei. Es geht hier also nicht um die Frage, ob es sinnvoll sei, dass Regierungsratsmitglieder beim gemeinsamen Mittagessen Wein trinken oder nicht oder Mineralwasser mit oder ohne *Blöterli* bevorzugen. Für die SP ist nur relevant, dass eine klare Gesetzesgrundlage vorliegt – und dass gegen diese verstossen wird. Das ist der Hintergrund des Antrags. Die SP wird gerne weiterverfolgen, wie der Regierungsrat mit der vorliegenden Frage in Zukunft – auch im Rahmen des Budgets – umgehen wird. Hier wird aber keine Mineralwasserdebatte geführt, sondern es geht um eine klare Gesetzesgrundlage.

Beni Riedi ist etwas erstaunt über die Aussage, das gemeinsame Mittagessen diene dem Zusammenhalt, es bestehe aber die Gefahr, dass es entfalle, wenn der betreffende Betrag gestrichen werde. Geht der Regierungsrat denn nur zusammen essen, weil die gemeinsame Mahlzeit bezahlt wird? Der Votant hofft, dass dem nicht so ist.

Für **Heini Schmid** muss man hier klar unterscheiden. Die Spesenregelung betrifft Auslagen, welche ein Regierungsrat im Rahmen seiner Amtstätigkeit ausserhalb der gemeinsamen Sitzungen, etwa bei auswärtigen Verpflichtungen etc. hat. Man stelle sich nun aber vor, dass in einem Unternehmen bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung jeder das Brötchen, das um neun Uhr serviert wird, über seine Spesen abrechnen muss! Das hat mit der Wirklichkeit nichts zu tun. Niemand auf der Welt rechnet die im Rahmen der gemeinsamen Tätigkeit servierte Verpflegung oder das gemeinsame Essen nach einer Sitzung über die Spesen ab. Das geht überall zulasten des Unternehmens, alles andere wäre absurd. Der Votant fragt sich, welche Geisteshaltung hinter dem vorliegenden Antrag steckt. Sind die Regierungsräte vielleicht die Prügelknaben für den eigenen Frust, weil man nicht denselben Lohn wie ein Regierungsrat oder keine entsprechende Spesenregelung hat? Der Votant bittet, Vernunft walten zu lassen und dem Regierungsrat zu gönnen, was für jeden Verwaltungsrat und jeden Geschäftsleiter völlig selbstverständlich ist.

Manuel Brandenburg weist auf § 6 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes hin: «Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von 5 Prozent des Gehaltes ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.» Der Votant teilt die Auffassung von Heini Schmid, dass es nicht unter diesen Passus fällt, wenn der Regierungsrat im Ausland zu Mittag isst.

Hubert Schuler ist erstaunt über das Votum von Heini Schmid. Dass einem Verwaltungsrat, der sich alle drei Monate zu einer Sitzung trifft, das Essen bezahlt wird, ist richtig. Der Votant ist auch damit einverstanden, dass im Regierungsrat die Znüni-Brötchen nicht einzeln abgerechnet werden müssen. Bezüglich Mittagessen ist es aber so, dass Angestellte, die den ganzen Tag arbeiten, das Essen nicht einfach vom Arbeitgeber bezahlt erhalten, nur weil sie zusammen essen gehen. Man könnte also differenzieren: Das Znüni wird bezahlt, das Mittagessen hingegen bezahlt jeder aus einer eigenen Tasche.

Für **Daniel Stadlin** muss man nun wirklich aufpassen, dass man die Regierungsräte nicht dafür bestraft, dass sie Regierungsräte sind. Die Regelungen im Rechts-

stellungsgesetz sind schon jetzt sehr restriktiv, und der Kanton Zug hat wohl eines der strengsten Reglemente für Regierungsräte in der Schweiz. Und die Kosten, über die hier diskutiert wird, sind doch nicht relevant! Der Votant findet den vorliegenden Antrag ausserordentlich kleinlich, und er bittet, ihn abzulehnen. Die Regierungsratsmitglieder arbeiten wahrlich genug für den Kanton Zug, nämlich – wie gehört – vierundzwanzig Stunden an sieben Tagen. Da soll man doch eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen!

Manuel Brandenburg möchte wissen, ob mit den 11'500 Franken nur das Znüni bezahlt wird, und wenn ja: Wie wird das gemeinsame Mittagessen bezahlt? Dafür reichen die 11'500 Franken pro Jahr ja mit Sicherheit nicht. Wird es aus den 5 Prozent Spesenvergütung oder vom Staat noch zusätzlich bezahlt?

Der **Vorsitzende** liest den von der SP beantragten neuen Abs. 2 nochmals vor.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 55 zu 6 Stimmen ab.

§ 7 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission eine Änderung von § 7 Abs. 1 beantragt.

Oliver Wandfluh stellt namens der SVP Fraktion zwei **Anträge** zu § 7 Abs. 1. Zum einen soll es im ersten Satz heissen: «Bei *unfreiwilligem* Ausscheiden aus dem Amt [...]» Der ursprüngliche Zweck der Abgangsentschädigung gemäss OR Art. 339b und folgende war das Auffangen von arbeitnehmerischen Härtefällen bei unfreiwilliger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Entschädigung setzt zudem begrifflich einen Schaden voraus, mit einer kausal zusammenhängenden Ursache. Die Ursache muss naturgemäss gegen den Willen des Betroffenen wirken. Mit der aktuellen Regelung soll unabhängig von der Ursache – allein aufgrund der Tatsache, dass das Amt in einer gewählten Behörde durch einen Amtsträger beendet wird – eine Geldleistung in Höhe eines halben Jahreslohns ausgelöst werden. Diese Lösung, unabhängig von Ursache und Wirkung, hat mit einer Abgangsentschädigung nichts zu tun. Gerade in Zeiten, in denen der Kanton den Gürtel enger schnallen muss und die Regierung mit ihren Sparprogrammen von der Bevölkerung Zugeständnisse in Form von neuen Steuern sowie von Steuer-, Gebühren- und Tarifierhöhungen verlangt, findet es die SVP-Fraktion störend und vom Regierungsrat unsensibel, dass er nicht – wie für den Stadtrat von Zug bereits umgesetzt – ganz auf die nicht mehr zeitgemässen Abgangsentschädigungen verzichtet. Die SVP schlägt aus den genannten Gründen deshalb vor, eine Abgangsentschädigung nur bei unfreiwilligem Ausscheiden aus dem Amt zu gewähren.

Der zweite Antrag betrifft den zweiten Satz von § 7 Abs. 1. Dieser soll neu heissen: «Diese [= die Gehaltsfortzahlung] beträgt 6 *halbe* Monatsgehälter.» Die vorgeschlagene Lösung mit sechs vollen Monatsgehältern ist eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Personen, die ohnehin schon bessergestellt sind. Sie ist auch ungerechtfertigt in Hinblick darauf, dass die Regierung in naher Zukunft dem Kantonsrat ein Sparprogramm 3 vorlegen wird, mit dem bei den Verwaltungsangestellten massiv gespart werden soll. Auch hier hätte sich die SVP-Fraktion gewünscht, dass die Regierung mit gutem Beispiel vorangeht.

Es ist noch keine drei Monate her, seit der Kantonsrat das Sparprogramm 2 behandelte, und die Voten der Regierungsräte und der Regierungsrätin klingen dem

Votanten noch jetzt in den Ohren: «Jeder muss seinen Beitrag leisten.» Da der Regierungsrat nicht von sich aus bereit ist, seinen Beitrag zu leisten, sollte der Kantonsrat die Verantwortung übernehmen und die Courage haben, die unzeitgemässen Abgangsentschädigungen wenn schon nicht ganz zu streichen, so doch wenigstens zu kürzen.

Für den Fall, dass der Rat noch nicht überzeugt ist: Eine Abklärung bei der Arbeitslosenkasse ergab, dass auch Regierungsräte in den Genuss von Arbeitslosenentschädigungen kommen. Der Leiter der Arbeitslosenversicherung rechnete vor, dass im Fall von sechs ganzen Monatsgehältern die Arbeitslosenentschädigung das Maximum von 148'200 Franken im Jahr beträgt, dies zusätzlich zur Abgangsentschädigung. Das ergibt zusammengerechnet im ersten Jahr ein Jahreseinkommen von 298'200 Franken, also genau gleich viel, wie ein aktiver Regierungsrat erhält. Mit dem Vorschlag der SVP-Fraktion kommt man immer noch auf ein Jahreseinkommen von 223'200 Franken. Der Votant ist der Meinung, dass damit auch ein Regierungsrat über die Runden kommen sollte.

Der Rat entscheidet hier, wie ernst es ihm mit dem bereits laufenden Sparprogramm ist und ob wirklich jeder seinen Beitrag leisten muss. In diesem Sinn dankt der Votant für die Unterstützung der zwei Anträge.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hat bereits in ihrem Eintretensvotum ausgeführt, dass die Abgangsentschädigung dem Behördenmitglied die Chance geben soll, sich ohne jeglichen Druck neu orientieren zu können. Die von der Stawiko vorgeschlagene Lösung ist einfach zu handhaben. Die Stawiko will es der Verwaltung nicht zumuten, abklären zu müssen, ob bei einer Nichtwiederwahl ein Verschulden vorliegt oder nicht. Wenn die Antragsteller nur bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung bezahlen wollen ist, das in den Augen der Stawiko nicht fair. Was ist, wenn ein Behördenmitglied – wie am Morgen schon gesagt – beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr antritt? Es ist auch möglich, dass ein Behördenmitglied in einen Skandal verwickelt wird und dann von sich aus nicht mehr antritt. Die von den Antragstellern geforderte Lösung könnte dazu führen, dass ein solches Behördenmitglieder sich nochmals aufstellen lässt und eine Nichtwiederwahl provoziert, nur um eine Abgangsentschädigung zu erhalten. Das kann nicht im Interesse des Kantons sein, und man sollte ihn von solchen Übungen verschonen.

Bereits in der Vernehmlassung wurde die Ausdehnung der Lohnfortzahlung auf zwölf Monate beantragt, und ein entsprechender Antrag soll dem Vernehmen nach auch heute folgen. Die SVP hingegen beantragt, während sechs Monaten nur das halbe Gehalt auszurichten. Die Stawiko-Präsidentin muss hier in aller Deutlichkeit festhalten, dass auch die Regierung ihren Beitrag zum Sparen leistet. Die Änderung des Rechtsstellungsgesetzes hat Auswirkungen auf die Entschädigung für die Regierungsratsmitglieder, insbesondere auch bei den Pensionskassenbeiträgen, wo sie 30 Prozent zusätzliche Sparbeiträge verlieren, was je nach Situation zwischen 40'000 und 60'000 Franken ausmacht. Der Vorschlag der Stawiko, also volle Entschädigung während sechs Monaten, ist auch im Vergleich mit der Privatwirtschaft eine gute Lösung. Jedermann will ja gute Köpfe im Regierungsrat, und dafür muss man auch einigermaßen akzeptable Konditionen bieten, sonst bewirbt sich niemand mehr für dieses Amt. Und es gibt im Kanton Zug keine goldenen Fallschirme, das zeigt auch der interkantonale Vergleich. Man soll aber den Regierungsräten, die sich jahrelang für den Kanton Zug eingesetzt haben, die Möglichkeit geben, sich nach einem Abgang ohne finanziellen Druck neu orientieren zu können. Die Stawiko-Präsidentin bittet deshalb, dem Antrag der Stawiko zu folgen.

Alois Gössi teilt mit, dass die SP-Fraktion mit einer Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern einverstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Abgang freiwillig oder unfreiwillig erfolgte und wie lange das betreffende Regierungsratsmitglied im Amt war. Ein Rücktritt ist eine einschneidende Sache, und die Suche nach einem neuen Job kann wahrscheinlich erst nach dem Ablauf der Tätigkeit als Regierungsrat begonnen werden, dies insbesondere bei einem erzwungenen Rücktritt infolge Nichtwiederwahl.

Prinzipiell ist es richtig, dass ein Ersatzeinkommen während der Zeit, in der die Abgangsentschädigung bezahlt wird, angerechnet wird und zusammen mit der Abgangsentschädigung das im Amt erzielte Bruttogehalt nicht überschreiten darf. Der Votant hätte es aber gerne anders: Ein erzielttes Einkommen während der sechs Monate, in denen die Abgangsentschädigung bezahlt wird, soll an diese angerechnet werden. Oder anders gesagt: Verdient ein zurückgetretenes Regierungsratsmitglied etwas, soll dies an die Abgangsentschädigung angerechnet werden. Zwei Beispiele dazu: Ein Regierungsrat verdient 300'000 Franken, die Abgangsentschädigung beträgt 150'000 Franken. Ein zurückgetretener Regierungsrat muss eine Reduktion der Abgangsentschädigung erst in Kauf nehmen, wenn er zusätzlich mehr als 150'000 Franken verdient, das Gesamteinkommen also über 300'000 Franken liegt. Das ist der Vorschlag der Staatswirtschaftskommission. Mit dem Vorschlag des Votanten würde jedes erzielte Einkommen die Abgangsentschädigung schmälern. Erzielt ein ehemaliger Regierungsrat in den ersten sechs Monaten nach seinem Rücktritt ein Einkommen von 100'000 Franken, würde die Abgangsentschädigung um diesen Betrag gekürzt, also nur noch 50'000 Franken betragen. In diesem Sinn stellt der Votant den **Antrag**, § 7 Abs. 4 neu wie folgt zu formulieren: «Die Abgangsentschädigung ist um ein erzielttes Einkommen zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.»

Der Votant hat in diesem Zusammenhang noch einen zweiten Antrag. Ein Ziel dieser Gesetzesrevision war es ja, gleiche Abgangsentschädigungen sowohl beim Regierungsrat als auch bei den Richtern festzulegen. Dies ist grösstenteils gelungen. Eine Differenz besteht jedoch noch: Bei den Richtern gibt es den Zusatz, dass eine Abgangsentschädigung mit dem Bezug einer Pensionskassenrente entfällt. Beim Regierungsrat fehlt dieser Zusatz. So wäre es dann theoretisch möglich, dass ein Regierungsrat mit 64 Jahren zurücktritt, sich eine Pensionskassenrente auszahlen lässt – unter gewissen Bedingungen ist dies ab 58 Jahren möglich – und dann noch eine sechsmonatige Abgangsentschädigung erhält. Bei einem Richter ist dies nicht möglich: Mit einer vorzeitigen Pensionskassenrente gibt es keine Abgangsentschädigung. Leider fehlt im Bericht der Stawiko ein Hinweis, wieso dieser Zusatz beim Regierungsrat nicht zur Anwendung kommt. Der Votant stellt deshalb den **Antrag** auf einen neuen Abs. 1a: «Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.»

Jürg Messmer wiederholt, dass es hier – wie von Oliver Wandfluh bereits angemerkt – auch um die Leistungen der Arbeitslosenversicherung geht: Wenn ein Regierungsrat aus seinem Amt ausscheidet, kommt die Arbeitslosenkasse zum Zug. Der Votant legt seine Interessenbindung offen: Er ist einerseits Steuerzahler im Kanton Zug und finanziert damit eine Abgangsentschädigung mit, andererseits ist er Arbeitnehmer und bezahlt somit mit seinen Beiträgen auch einen Teil der Arbeitslosengelder eines abgetretenen Regierungsrats.

Eine doppelte Bezahlung macht hier wirklich keinen Sinn. Und es ist in der Tat so: Wenn ein Regierungsrat am 1. Januar aus seinem Amt scheidet, kommt die Arbeitslosenkasse zum Zug; er steht also nicht ohne Einkommen da. Dem Argument von Gabriela Ingold, man könne ohne Abgangsentschädigungen keine guten Kandida-

ten mehr finden könne, hält der Votant entgegen, dass die Stadt Zug 2009 aufgrund einer Initiative die Abgangsentschädigungen für Stadträte abgeschafft hat, dies mit 57,5 Prozent Zustimmung. Es gibt trotzdem weiterhin Stadträte – und der Votant wagt zu behaupten: Die Stadträte von heute sind nicht schlechter als jene von vor 2009.

Daniel Stadlin hat in Zusammenhang mit der Spesenregelung angebracht, dass man sich auf die relevanten Kosten konzentrieren solle. Hier nun geht es wirklich um relevante Kosten, nämlich um einen hohen fünfstelligen oder tiefen sechsstelligen Betrag. Und Zari Dzaferi hat angebracht: Sparprogramm! Hier kann tatsächlich gespart werden, und zwar ohne dass ein Regierungsrat am 1. Januar 2018 als Sozialhilfeempfänger dasteht und unter der Brücke schlafen muss. Als Regierungsrat erhält man ein Jahresgehalt von 300'000 Franken. Da ist doch zu erwarten, dass man auch etwas auf die Seite gelegt hat.

Nochmals: Abgangsentschädigung und Arbeitslosengeld bedeuten doppelten Lohn, dies auf Kosten der Steuerzahler. Das geht nicht. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, § 7 ersatzlos zu streichen. Anzumerken ist noch, dass der Leiter der Arbeitslosenkasse die obigen Ausführungen bestätigt hat: Die Arbeitslosenkasse bezahlt auch im Falle eines Regierungsratsmitglieds.

Oliver Wandfluh muss die Aussage der Stawiko-Präsidentin präzisieren: Die SVP hat nicht von «unverschuldeter Nichtwiederwahl» gesprochen, sondern von «unfreiwilligem Ausscheiden». Gemeint ist damit jemand, der sich zur Wiederwahl stellt, aber nicht mehr gewählt wird. Das ist nicht dasselbe wie «unverschuldet», etwa weil – Gott behüte – die Frau krank ist. Im Weiteren mag der Votant allen alles gönnen, er ist ein glücklicher, mit seinem Leben zufriedener Mensch, und dass der eine mehr und der andere weniger verdient, ist ihm komplett egal. Hier aber hat der Kantonsrat eine Verantwortung gegenüber den Zuger Bürgern. Man ist mitten in einem Sparprogramm, und da kann der Votant nicht verstehen, dass jemand, der zu arbeiten aufhört – freiwillig oder unfreiwillig –, noch ein komplettes Jahresgehalt von 298'000 Franken erhält. Die SVP-Fraktion kommt hier auch nicht mit dem grossen Hammer und will die Lohnfortzahlung nicht gänzlich streichen. Sie versteht gewisse Argumente, und ihre Lösung bedeutet einen Jahresverdienst von immer noch 223'000 Franken. Das ist ihrer Ansicht nach genug.

Thomas Meierhans möchte Folgendes wissen: Wenn man dem Vorschlag der Stawiko folgt, hat dann ein Regierungsrat, der nach seinem Rücktritt während sechs Monaten keine neue Stelle findet, mit der Abgangsentschädigung plus der Arbeitslosenentschädigung, die er zu Recht beanspruchen kann, ein grösseres Einkommen als vorher? Oder ist das Einkommen dann ungefähr gleich oder allenfalls etwas tiefer als vorher? Nach Meinung des Votanten sollte eine Abgangsentschädigung maximal die Lücke zwischen Arbeitslosenentschädigung und dem vorherigen Einkommen füllen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass in der Stawiko nicht über die Thematik Arbeitslosenentschädigung diskutiert wurde. Aus ihrer Berufserfahrung weiss sie aber, dass ein Regierungsrat, der ab dem ersten Tag, da er die Abgangsentschädigung erhält, stempeln geht, diese als sogenannten Zwischenverdienst angeben muss und dann keine Arbeitslosenentschädigung mehr kriegt. Natürlich kann man jetzt etwas anderes behaupten, man müsste das aber seriös abklären. Es ist richtig, dass der Kantonsrat eine Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler hat. Er hat aber auch eine Verantwortung gegenüber den Behördenmitgliedern, seien es Richter oder Regierungsräte. Und die Abgangsentschädigung entspricht

eigentlich einer simulierten Kündigungsfrist. Jedermann will doch, dass das Behördenmitglied bis zum letzten Tag seiner Amtszeit mit voller Kraft arbeitet und nicht bereits auf Stellensuche gehen muss. Letzterem dienen die sechs Monate, während denen es weiterhin seinen Lohn erhält. Und jedermann weiss, was alles mit einem Gang zur Arbeitslosenkasse verbunden ist. Die Stawiko-Präsidentin möchte auf jeden Fall keine Lösung vertreten müssen, mit der man einem abgetretenen Regierungsrat das alles vom ersten Tag an zumutet. Sie bittet deshalb eindringlich, der Version der Stawiko zu folgen.

Oliver Wandfluh hat die Fakten, und er vertraut dem Leiter der Arbeitslosenversicherung, von dem er sie erhalten hat. Er liest vor: «Gehaltsfortzahlungen von sechs Monaten: Nach Art. 11a AVIG werden freiwillige Leistungen wie Abgangsentschädigungen und auch Leistungen zugunsten der Pensionskasse ab einem gewissen Betrag als nicht anrechenbarer Arbeitsausfall betrachtet. Da § 7 unter dem Titel «Vorsorge» geregelt ist, ist die Abgangsentschädigung im Sinne einer freiwilligen Leistung nach Art. 11a AVIG zu bewerten. Nach Art. 11a Abs. 2 AVIG haben freiwillige Abgangsentschädigungen bis 148'200 Franken unberücksichtigt zu bleiben. Dies bedeutet, dass bis zum Betrag von 148'200 Franken ein Freibetrag besteht und eine Arbeitslosenentschädigung ab Ausscheiden besteht.»

Für **Jürg Messmer** ist den Worten von Oliver Wandfluh nicht mehr viel beizufügen. Die Abgangsentschädigung ist unter «Vorsorge» geregelt und damit nicht lohnrelevant. Für alle, welche nachlesen möchten, was in Art. 11 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG) genau steht, hat der Votant einen entsprechenden Auszug dabei.

Andreas Hausheer gibt zu, dass bei ihm mittlerweile sämtliche Klarheiten beseitigt sind. Er hat verstanden, dass abtretende Regierungsräte sechs Monate lang eine Lohnfortzahlung oder Abgangsentschädigung erhalten sollen, wobei aber alles, was an sonstigem Einkommen erzielt wird – sei es von der Arbeitslosenversicherung oder woher auch immer –, anzurechnen ist. Wenn das die Intention des Antrags von Alois Gössi ist, würde er diesem zustimmen.

Landammann **Heinz Tännler** kennt die neu eingebrachte Thematik Arbeitslosenentschädigung zwar, hat sich damit juristisch aber nicht genauer auseinandergesetzt. Er versucht, nicht politisch Stellung zu nehmen – was sowieso falsch herauskommen würde –, sondern aufzuzeigen, wie sich die Situation heute präsentiert. Nach heutigem Recht kann ein nach einer gewissen Dienstzeit abtretender Regierungsrat während zwölf Monaten 50 Prozent seines Gehalts geltend machen bzw. es wird ihm als Abgangsentschädigung ausbezahlt. Geht man von den genannten 300'000 Franken aus – in Wirklichkeit ist es weniger –, handelt es sich also um 150'000 Franken brutto; netto liegt man damit weit unter den rund 148'000 Franken, die Oliver Wandfluh als Freibetrag nannte. Was ausbezahlt wird, ist keine Lohnfortzahlung, sondern eine Abgangsentschädigung, somit kommt der Freibetrag zur Anwendung. Weiter gilt: Im Grundsatz hat jeder Regierungsrat, der aus dem Amt scheidet – ob freiwillig oder unfreiwillig, verschuldet oder unverschuldet – Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese ist limitiert auf 12'400 Franken monatlich, mehr kann man auch mit dem hohen Lohn eines Regierungsrats – auf 100 Prozent gerechnet – nicht erhalten. Dann aber wird reduziert: auf 80 Prozent, wenn man eine Familie mit Kindern hat, bzw. auf 70 Prozent, wenn man kinderlos ist. 70 Prozent entsprechen etwa 8500 Franken, 80 Prozent etwa 9800 Franken. Der betreffende Regierungsrat würde in einem Jahr also 120'000 bis 130'000 Franken als

Abgangsentschädigung und einen Betrag in ähnlicher Grössenordnung von der Arbeitslosenkasse erhalten, Letzteres unter der Voraussetzung, dass er alle Hürden auf sich nimmt und beim Arbeitslosenamt und beim RAV etc. vorspricht. *(Auf eine Zwischenbemerkung von Manuel Brandenburg hin bittet der Finanzdirektor darum, ihn aussprechen zu lassen.)* Sein Einkommen überschiesst also in jedem Fall nicht den Lohn, den er als amtierender Regierungsrat erhalten hat.

Das ist die objektive Ausgangslage aufgrund des geltenden Rechts. Weiter will der Landammann zu den Voten keine Stellung nehmen.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion zu § 7 Abs. 1 Satz 1 mit 46 zu 21 Stimmen ab und folgt damit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion zu § 7 Abs. 1 Satz 2 mit 43 zu 25 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag der Staatswirtschaftskommission.
- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu § 7 Abs. 1 Satz 3.

§ 7 Abs. 1a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission die Löschung von § 7 Abs. 1a beantragt. Von Seiten der SP-Fraktion wurde der Antrag auf einen neuen Abs. 1a eingebracht.

- Der Rat genehmigt 45 zu 16 Stimmen den Antrag der SP-Fraktion.

§ 7 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission sich dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 7 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission eine Änderung von § 7 Abs. 4 beantragt. Von Seiten der SP-Fraktion wurde der Antrag auf eine Neuformulierung eingebracht.

- Der Rat folgt mit 27 zu 26 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass abschliessend nun über die von Jürg Messmer beantragte komplette Streichung von § 7 abgestimmt wird.

Für **Thomas Werner** geht es hier um die Glaubwürdigkeit des Kantonsrats. Es wurde in letzter Zeit oft vom Sparen gesprochen, und immer wieder hat die Regierung betont, dass *alle* in den sauren Apfel beißen müssten und niemandem irgendein *Guetsli* zugesprochen werde. Das Parlament muss jetzt Verantwortung übernehmen.

Es darf nicht eine Ausnahme machen und viel Geld – mit Verlaub – an den Allerwertesten streichen, indem es den Mitgliedern des Regierungsrats eine Abgangsentschädigung zugesteht, im klaren Wissen, dass diese wie alle anderen Arbeitnehmer auch durch die Arbeitslosenkasse abgesichert sind. Es gibt keinen Grund, nicht auf diese Abgangsentschädigung zu verzichten. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die folgende Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Es bereitet **Oliver Wandfluh** Sorge, dass der Kantonsrat Sparprogramm um Sparprogramm verabschiedet – als nächstes wird bekanntlich die Verwaltung zur Kasse gebeten –, bis heute aber bei der Regierung keinen Millimeter nachgegeben hat. Der Votant fürchtet sich vor dem Tag, da eine Motion mit dem Inhalt eingereicht wird, der Kantonsrat müsse sein Essen selber bezahlen – was selbstverständlich abgelehnt werden wird. Am Schluss wird wirklich jeder geblutet haben, mit Ausnahme des Kantonsrats und des Regierungsrats. Der Votant geht nach den heutigen Abstimmungen davon aus, dass auch Jürg Messmers Antrag keine Mehrheit finden wird, und er ist zutiefst enttäuscht vom Kantonsrat.

Wie bereits gesagt, möchte **Andreas Hausheer**, dass aus dem Amt ausgeschiedene Regierungsratsmitglieder noch sechs Monatslöhne erhalten, unter Abzug aller in dieser Zeit erzielten anderen Einkünfte. Er wird beim Finanzdirektor in Hinblick auf die zweite Lesung eine Formulierung einverlangen, mit welcher dieses Ziel, das weitgehend unbestritten ist, erreicht werden kann. In der kommenden Abstimmung wird er sich der Stimme enthalten, weil ihm – wie wohl noch weiteren Ratsmitgliedern – unklar ist, wo man nun genau steht.

Für **Manuel Brandenburg** ist mit der Zustimmung zu der von der Stawiko beantragten Formulierung in § 7 Abs. 4 das eben genannte Ziel erreicht. Zu den Einkünften, die an das Bruttojahreseinkommen angerechnet werden müssen, gehört für den Votanten auch eine allfällige Arbeitslosenentschädigung, die ja Lohnersatz ist. Letztlich wird das je nachdem aber die Justiz entscheiden, nicht das Parlament.

Landammann **Heinz Tännler** erinnert daran, dass für das vorliegenden Geschäft drei Motionen bearbeitet wurden:

- Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz von 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats. Die Regierung hat sich freiwillig diesem Motionsbegehren unterworfen und damit auf einen nicht unerheblichen Betrag verzichtet.
- Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigung für gewählte Behördenmitglieder des Kantons. Der Regierungsrat hat sich mit der Vereinheitlichung einverstanden erklärt.
- Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats. Auch hier hat der Regierungsrat zugestimmt und damit auf Spesenentschädigungen etc. verzichtet.

Es ist also keineswegs so, dass die Regierung ihren Anteil nicht leisten würde. Sie hat sich mit den obigen Kürzungen einverstanden erklärt, und sie erklärt sich selbstverständlich auch mit den Entscheiden einverstanden, welche der Kantonsrat heute fällt. Und er wird weiterhin im Amt bleiben und seine Aufgaben mit Leidenschaft und Passion erfüllen.

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die Abstimmung über die Streichung von § 7 unter Namensaufruf durchzuführen, mit 21 Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass «Eins» die Genehmigung des bereinigten § 7 bedeutet. Wer «Zwei» sagt, stimmt der Streichung von § 7 gemäss Antrag von Jürg Messmer zu.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Zwei
Brunner Philip C.	Zwei
Camenisch Philippe	Eins
Christen Hans	Eins
Giger Susanne	Eins
Gysel Barbara	Zwei
Landtwing Alice	Eins
Marti Daniel	Eins
Messmer Jürg	Zwei
Raschle Urs	Enthaltung
Rüegg Richard	Enthaltung
Sivaganesan Rupan	Zwei
Spiess-Hegglin Jolanda	Zwei
Stadlin Daniel	Eins
Stocker Cornelia	Eins
Straub-Müller Vroni	Eins
Thalmann Silvia	Eins
Umbach Karen	Eins
Vollenweider Willi	Eins
Dittli Laura	Eins
Iten Patrick	Eins
Letter Peter	Abwesend
[Sitz vakant]	--
Hess Mariann	Enthaltung
Hess-Brauer Iris	Enthaltung
Ingold Gabriela	Eins
Iten Beat	Zwei
Ryser Ralph	Zwei
Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Eins
Etter Andreas	Eins
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Abwesend
Andermatt Adrian	Eins
Andermatt Pirmin	Enthaltung
Dzaferi Zari	Abwesend
Frei Pirmin	Eins
Gössi Alois	Eins
Häseli Barbara	Eins
Hostettler Andreas	Eins
Hürlimann Markus	Zwei

Imfeld Nicole	Eins
Lustenberger Andreas	Eins
Riboni Michael	Zwei
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Eins
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Eins
Birrer Walter	Zwei
Bühler Olivia	Abwesend
Gander Thomas	Eins
Haas Esther	Eins
Mösch Jean-Luc	Eins
Renggli Silvan	Eins
Sieber Beat	Zwei
Soltermann Claus	Eins
Suter Rainer	Zwei
Bieri Anna	Abwesend
Helbling Karin	Eins
Hofer Rita	Eins
Schuler Hubert	Zwei
Unternährer Beat	Eins
Villiger Thomas	Zwei
Burch Daniel	Zwei
Hausheer Andreas	Enthaltung
Hürlimann Andreas	Eins
Meierhans Thomas	Eins
Odermatt Anastas	Eins
Weber Monika	Eins
Balmer Kurt	Abwesend
Burch Daniel Thomas	Eins
Roos Flavio	Zwei
Schriber-Neiger Hanni	Eins
Stuber Daniel	Eins
Werder Matthias	Zwei
Wiederkehr Roger	Eins
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Eins
Henseler Emanuel	Eins
Lötscher Thomas	Eins

→ Der Rat lehnt die Streichung von § 7 mit 44 zu 22 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

§ 8 Abs. 1 Bst. a, c, d und e

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Staatwirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 10 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatwirtschaftskommission eine Änderung von § 10 Abs. 3 beantragt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatwirtschaftskommission.

Teil II (Fremdänderungen)

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014

§ 84 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatwirtschaftskommission bei § 84 einen neuen Abs. 3 beantragt. Der Landschreiber befürwortet den Antrag der Stawiko.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatwirtschaftskommission.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994

§ 27 Abs. 1

§ 27 Abs. 1a

§ 27 Abs. 2

§ 27 Abs. 2a

§ 27 Abs. 2b

§ 27 Abs. 4

§ 27 Abs. 5

§ 27 Abs. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatwirtschaftskommission zu § 27 beantragt:

- Abs. 1, 4 und 5 zu ändern;
- Abs. 2, 2a und 2b aufzuheben bzw. zu löschen;
- neu einen Abs. 1a und einen Abs. 6 einzufügen.

Der Landschreiber befürwortet die Anträge der Staatwirtschaftskommission, soweit sie ihn betreffen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der Staatwirtschaftskommission.

§ 72 Abs. 8

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission bei § 72 einen neuen Abs. 8 beantragt.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt.

Teil IV (Referendums Klausel und Regelung des Inkrafttretens)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats ein sogenannt einfacher Kantonsratsbeschluss und damit kein referendumsfähiger Erlass ist. Die Referendums Klausel ist daher wie folgt zu ergänzen: «Diese Änderungen unterliegen *mit Ausnahme der Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats* dem fakultativen Referendum [...]».

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag mit der obigen Ergänzung.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 13

549 **Motion von Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Standesinitiative für eine Ergänzung im BüG (Bürgerrechtsgesetz), dass künftig keine Doppelbürgerschaft mehr möglich ist**

Vorlagen: 2528.1 - 14970 (Motionstext); 2528.2 - 15209 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Thomas Werner spricht für die Motionäre. Die Regierung schreibt, dass es zu diesem Thema bereits politische Vorstösse gegeben habe, macht Ausführungen zur Geschichte der Doppelbürgerschaft, erklärt das Verfahren der Standesinitiative, vergleicht das internationale Recht und zitiert die Zuger Wirtschaftskammer und die Auslandschweizerorganisation – der Vollständigkeit halber hätte der Votant erwartet, dass auch noch die Organisation der einbürgerungswilligen Eritreer zitiert worden wäre. Stichhaltige Argumente gegen die Abschaffung der Doppelbürgerschaft hat der Votant keine gelesen. Im Gegenteil: Die Behauptung, dass die Doppelbürgerschaft nichts mit Integration zu tun habe bzw. nichts am Integrationswillen ändere,

ist schlicht falsch. Wenn jemand wegen der Doppelbürgerschaft keinen Schweizer Pass will oder erhält – der Votant kennt verschiedene Italiener, Deutsche oder Österreicher, die bewusst auf den Schweizer Pass verzichten, weil sie sich ihrem Heimatland verbunden fühlen –, hat er keinerlei Nachteile gegenüber jenen, die den Schweizer Pass annehmen. Es geht hier um den Abschluss der Integration: Der Schweizer Pass soll nicht Ansporn zur Integration, sondern Abschluss einer geglückten Integration sein. Es geht auch um das Bekenntnis zum Vaterland bzw. neuen Vaterland, welches zumindest Männer – das ist in der heutigen Zeit auch wichtig – unter Einsatz des eigenen Lebens verteidigen müssten. Der Entscheid, für welches Vaterland man sein Leben hingeben würde, fällt anders aus, wenn man weiss, worum es geht und woher man kommt. Wenn man an zwei Orten dabei sein kann, ist es nicht dasselbe, als wenn man sich für ein einziges Land entscheiden muss. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Motion erheblich zu erklären. Es spricht nichts dagegen, diese Standesinitiative einzureichen.

Andreas Hostettler spricht für die FDP-Fraktion. Er versteht die Motionäre. Als Mitglied des Bürgerrats von Baar – dies ist auch seine Interessenbindung – ist er an jeder Sitzung an der Einbürgerung mehrerer Personen beteiligt, welche alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Sein persönliches Empfinden ist jedoch schon so, dass es bei einigen Einbürgerungswilligen nicht darum geht, an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und an den Gemeindeversammlungen dabei sein zu können, Teil der abendländischen Kultur zu sein – kurz: ein Schweizer zu sein. Vielmehr geht es oft schlicht darum, den Schweizer Pass zu haben. Dahinter stehen auch der Wunsch nach Sicherheit und der Glaube daran, nicht mehr gehen zu müssen. Fakt ist auch, dass sich mit der gewünschten Regelung weniger Kandidaten werden einbürgern lassen. Nachdem Deutschland die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglicht hat, ist dort die Zahl der Einbürgerungen stark gestiegen. Soweit versteht der Votant das Anliegen der Motionäre. Ob aber eine Standesinitiative das richtige Vehikel sei, um Migrationspolitik zu betreiben, ist zu hinterfragen. Leider gibt die Motion keine Hilfestellung für die Verhinderung von Einbürgerungen, bei denen es nur um den Schweizer Pass geht. Zudem werden mit der Motion weder die Zuwanderung noch die Asylsituation verbessert. Ein gutes, praktikables und klares Bürgerrechtsgesetz, welches die Eigenverantwortung und die sorgfältige Arbeit der Bürgergemeinden unterstützt, wäre das Anliegen des Votanten. Die Motion für eine Standesinitiative hilft hier nicht. Deshalb kann der Votant, auch wenn er das Anliegen in Teilen nachvollziehen kann, diese Motion nicht unterstützen. Dies ist auch die Meinung der FDP-Fraktion. Festzuhalten ist, dass die meisten eingebürgerten Menschen dankbar, stolz und mit grosser Achtung das Schweizer Bürgerrecht und den Schweizer Pass annehmen.

Susanne Giger: Die ALG-Fraktion glaubt nicht, dass der Entzug des Doppelbürgerrechts nach erfolgter Einbürgerung zu einer besseren Integration führen würde. Sie begrüsst darum die Antwort des Regierungsrats, die klar ausführt, dass ein solches Verbot sehr einfach umgangen werden könnte und seine Kontrolle sehr viele Kosten verursachen würde. Aus der Motionsantwort geht auch hervor, dass diesem Anliegen in anderen Kantonen bisher kein Erfolg beschieden war und es wohl auch im Nationalrat keine Chance haben wird. Die ALG folgt dem Antrag der Regierung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Rupan Sivaganesan spricht für die SP-Fraktion. Das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, heisst nicht einfach, gut integriert zu sein, sondern es bedeutet auch mehr Pflichten und Rechte. Gleichzeitig ermöglicht der Schweizer Pass, hierzulande

politisch partizipieren zu können. Dieser Teilnahme an der direkten Demokratie sollte man Sorge tragen.

Dass die SVP die Doppelbürgerschaft abschaffen will, ist keine Überraschung und auch nichts Neues. Auf Bundesebene und in anderen Kantonen wurden mehrmals ähnliche Vorstösse eingereicht, die alle entweder abgelehnt oder zurückgezogen wurden. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht auf Seite 8 schreibt, ist auf nationaler Ebene aktuell zudem eine Motion mit fast identischer Begründung hängig. Schon alleine deshalb ist dieser Vorstoss überflüssig.

Die Integration wird durch eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht behindert. Es ist im Gegenteil positiv, sich am Wohnort einbürgern zu lassen und mitzuarbeiten, ohne die eigenen Wurzeln verleugnen zu müssen. Der Regierungsrat drückt es auf Seite 7 treffend aus: «Das Doppelbürgerrecht ist nicht Ausdruck einer mangelnden Integration, sondern eine Konsequenz der internationalen Mobilität.» Eine lasche Einbürgerungspolitik, wie sie von den Motionären behauptet wird, gehört – wie der Votant aus eigener Erfahrung weiss – ins Reich der Phantasie. Die Einbürgerung wird seriös überprüft, und nur nach strengen Kriterien geprüfte Personen erhalten die Schweizer Staatsbürgerschaft. Damit hat die Doppelbürgerschaft nichts zu tun. Gemäss Angaben des EDA besitzen rund 73,4 Prozent der Auslandschweizerinnen und -schweizer neben der schweizerischen Staatsangehörigkeit eine zusätzliche Nationalität. Was will die SVP mit diesen Personen tun? Will sie sie ausbürgern lassen? Im Übrigen hat die Schweiz im europäischen Vergleich bereits heute eine der längsten Wartezeiten für die Einbürgerung. Ist es im Sinne der Regierung, hier noch weitere Hürden zu schaffen, wenn die Einbürgerung doch als ein Ausdruck des Integrationswillens zu verstehen ist? Der Votant bittet den Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Patrick Iten spricht für die CVP-Fraktion. Wie schon erwähnt, liegt hier kein speziell zugerisches Interesse vor. Im Gegenteil: Mit einer Erheblicherklärung würde der Kanton Zug als internationaler Wirtschaftsraum ein falsches Signal aussenden. Die Wirtschaft ist auf zusätzliche, spezifische Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. So ist auch die Zuger Wirtschaftskammer grundsätzlich gegen ein Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft. Dazu kommt, wie es im Bericht des Regierungsrats beschrieben ist, dass bei einem Verbot die Kontrollen massiv verstärkt werden müssten, da das Verbot durch eine nachträgliche Wiedereinbürgerung im Drittstaat leicht umgangen werden könnte. Zugleich gibt es bereits die Möglichkeit, jene Personen nicht einzubürgern, welche der Sprache nicht mächtig oder gar straffällig geworden sind. Damit sind die Gesetze vorhanden, damit keine zu «lasche» Einbürgerungspolitik, wie sie von den Motionären umschrieben wird, betrieben werden muss. Zugleich erhoffen sich die Motionäre, dass durch ein Verbot eine bessere Integration stattfinden würde. Aber wie alle wissen, passiert die Integration in der Gesellschaft und nicht im Passbüro.

Dass die fast identischen Anliegen bereits auf Bundesebene durch die noch hängige Motion von Nationalrat Erich Hess eingebracht wurden, ist ein weiterer Grund, die vorgeschlagene Standesinitiative nicht zu unterstützen. Die CVP-Fraktion folgt deshalb dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Daniel Stadlin: Wieso sich gerade der international ausgerichtete Kanton Zug für eine Standesinitiative zur Abschaffung des Doppelbürgerrechts einsetzen soll, ist nicht einsichtig. Die Grünliberalen finden, dass dieses Anliegen nicht zum liberalen, weltoffenen Kanton Zug passt.

Der Bundesrat lehnt ein generelles oder partielles Verbot des Doppelbürgerrechts ab, sind doch seit dessen Einführung 1992 keine grossen Probleme entstanden. Es

hat sich offensichtlich bewährt und ist auch Ausdruck der Schweizer Konsensdemokratie und der Fähigkeit der Schweiz, unterschiedliche kulturelle Gruppen zu integrieren. Auch ist das heute bestehende Doppelbürgerecht bei der Totalrevision des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes nicht in Frage gestellt worden. Es besteht also kein zwingender Grund, dies jetzt nach der Zustimmung des Parlaments zur revidierten Fassung ändern zu wollen. Das Doppelbürgerrecht ist heute in den meisten europäischen Staaten möglich und macht durchaus Sinn. Es steht im Interesse der Schweiz, dass sich Ausländerinnen und Ausländer hier integrieren, sich einbürgern lassen und sich für die Gemeinschaft engagieren. Sie deswegen zur Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zu zwingen, wäre unverhältnismässig. Die Identität definiert sich letztlich nicht nur über den Pass, sondern auch über die Herkunft. Das heisst aber noch lange nicht, dass die Doppelbürgerschaft die betreffenden Personen zu nur halben Schweizerinnen oder Schweizer macht. Und wie das Ausland auf die Abschaffung des automatischen Doppelbürgerrechts reagieren würde, lässt sich zwar nicht sagen, Sympathiepunkte dürfte sich die Schweiz damit jedoch kaum holen. Die GLP ist aus diesen Gründen dafür, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beni Riedi weist darauf hin, dass das motionierte Anliegen nichts Neues ist: Bis 1992 gab es in der Schweiz kein Doppelbürgerrecht. Den demokratischen Prozess mit Argumenten dafür und dagegen gilt es auch hier zu respektieren. Das Argument des Regierungsrats aber, ein Verbot der doppelten Staatszugehörigkeit könne relativ leicht umgangen werden, ist für den Votant nicht stichhaltig: Es gibt sehr viele Vorschriften, die leicht umgangen werden können, beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Autobahn. Noch mehr aber ist dem Votanten aufgestossen, dass der Regierungsrat auf Seite 8 seines Berichts schreibt, eine Standesinitiative müsse von einem Interesse des Kantons ausgehen – was es zu respektieren gilt –, hier aber könne kein zugerisches Interesse geltend gemacht werden. Das ist die Haltung der Zuger Wirtschaftskammer – und damit hat der Votant seine liebe Mühe. Denn nicht die Zuger Wirtschaftskammer entscheidet, was im Interesse des Kantons Zug liegt, sondern das Parlament und die Bevölkerung. Hier bittet der Votant um eine Differenzierung.

Karl Nussbaumer hat den bisherigen Voten interessiert zugehört. Oft ging es um Integration. Vor Jahren sind viele Italiener in die Schweiz gekommen, sie haben sich in der Schweiz sehr gut integriert – und viele von ihnen sind stolz darauf, noch immer den italienischen Pass zu besitzen. Integration hat also nichts mit der Schweizer Staatsbürgerschaft zu tun. Im Übrigen hat der Votant einer Person, die eben eingebürgert wurde, die Frage gestellt, welchen Pass sie in den *Shredder* werfen würde, wenn sie sich für einen einzigen entscheiden müsste: denjenigen ihres Herkunftslands oder denjenigen der Schweiz? Die Antwort war völlig klar: Natürlich würde sie den Pass ihres Herkunftslands behalten und den Schweizer Pass in den *Shredder* werfen – dies zehn Minuten nach der Einbürgerung! Das zeigt doch, dass es komplett falsch läuft. Man muss die Doppelbürgerschaft abschaffen und den Einbürgerungswilligen sagen: «Das ist Integration, und dann bist Du Schweizer mit allen Rechten und Pflichten.» Nur so geht es. Der Votant bittet deshalb, die vorliegende Motion zu unterstützen

Philip C. Brunner hat in den bisherigen Voten das Wort «Gleichheit» vermisst. Alle Schweizer seien gleich, heisst es in der Bundesverfassung. Es gibt aber ein paar Schweizer, die gleicher sind als die anderen, das sind diejenigen mit einem zweiten Pass. Sie haben *Figgi und Müli* und können sich zwischen zwei Staats-

zugehörigkeiten entscheiden, dies nicht nur bei Fussballspielen. Der Votant hat nur einen einzigen Pass, trotz seiner nichtschweizerischen Wurzeln. In seinem Fall hat man ihm die Entscheidung abgenommen, gewissen Leuten überlässt man es aber, sich selber zu entscheiden – wobei keiner seinen zweiten Pass freiwillig abgibt. Und das sind – mit Verlaub – doch keine richtigen Schweizer! Sie entscheiden sich nämlich nicht für die verfassungsmässige Gleichheit. Man muss ihnen diese Entscheidung deshalb abnehmen. In diesem Sinn bittet der Votant um Unterstützung der Motion.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass mit den aktuellen Einbürgerungsrecht und insbesondere mit dem per Anfang 2018 in Kraft tretenden revidierten Einbürgerungsgesetz des Bundes hinreichend sichergestellt wird, dass nur integrierte Personen das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Die Behörden treffen bereits heute sehr sorgfältige Abklärungen und erteilen nur Personen das Bürgerrecht, welche die Einbürgerungskriterien des Kantons und des Bundes erfüllen. Wegen Missbrauchs hat der Regierungsrat zudem in den letzten drei Jahren in vier Fällen die Einbürgerung für nichtig erklärt. Die Doppelbürgerschaft ist nach Ansicht des Regierungsrats nicht Ausdruck fehlender Integration oder fehlenden Einsatzes für das Mutter- oder Vaterland, sondern die Konsequenz der internationalen Mobilität. Diese liegt im Interesse gerade des Kantons Zug, der als Wirtschaftsstandort zahlreiche internationale Unternehmungen und deren Mitarbeitende herzlich willkommen heisst. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass sich auch diese Menschen im Kanton Zug heimisch fühlen und die Möglichkeit erhalten, sich hier einbürgern zu lassen. Dabei erachtet er es als nicht zielführend, dass diese Menschen ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben müssen, um als integriert zu gelten. Mit einer allfälligen Abschaffung der Doppelbürgerschaft würde zudem auch nicht verhindert, dass Personen eingebürgert werden, welche allenfalls nicht integriert sind. Ein Verbot des Doppelbürgerrechts würde eher das Gegenteil bewirken, indem gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer sich nicht einbürgern lassen, weil sie ihre Wurzeln aufgeben müssten. Dies entspricht nicht dem Anliegen der Motionäre. Und dass diese Wurzeln wichtig sind, zeigt sich auch bei den Zuger Bürgerinnen und Bürgern. Was viele wohl nicht wissen: Lassen sich diese in einem anderen Kanton einbürgern, verlieren sie das Zuger Bürgerrecht von Gesetzes wegen, wenn sie nicht eine Erklärung abgeben, dieses behalten zu wollen. Die meisten geben diese Erklärung ab, möchten ihre zugerische Herkunft also nicht aufgeben.

Ein Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft kann zudem relativ leicht umgangen werden. Die meisten Staaten kennen Verfahren zur Wiedereinbürgerung von aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen. Nicht zuletzt wurde das Anliegen der Motionäre bereits durch eine Motion mit fast identischer Begründung auf Bundesebene eingebracht. Bevor nicht feststeht, wie es auf Bundesebene mit der Doppelbürgerschaft weitergeht, ist eine solche Standesinitiative aus Sicht der Regierung wirklich nicht sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären, und ersucht den Rat um Unterstützung dieses Antrags.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 42 zu 15 Stimmen nicht erheblich.

TRAKTANDUM 14

550 Postulat der SP-Fraktion betreffend Reputationsschaden verhindern: genügend Mittel für unsere Hochschule

Vorlagen: 2595.1 - 15112 (Postulatstext); 2595.2 - 15210 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Barbara Gysel trägt als Vertreterin der Postulierenden ein von Zari Dzaferi verfasstes Votum vor. Das Bildungswesen läuft Gefahr, einen massiven Qualitätsabbau zu erleiden, wobei alle wissen, dass Bildung der wichtigste Rohstoff der Schweiz ist. Eine Schule, egal ob Hochschule, Sekundarschule oder Primarschule, ist nur so nur gut wie ihr Personal, die Dozenten und Lehrpersonen etc. Daher ist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Personals eine falsche Massnahme, sei dies bei den Volksschulen, den Gymnasien oder den Hochschulen. Es ist deshalb richtig, dass Lohnkürzungen bei der Fachhochschule Zentralschweiz zumindest vorerst kein Thema mehr sind und auch kein Thema sein werden. Die SP-Fraktion bleibt aber gespannt, wie sich das Konsolidierungsprogramm des Kantons Luzern entwickelt. Sie befürchtet nämlich, dass der Kanton Luzern je länger je mehr seine Ausgaben als Bildungsstandort nicht zu decken vermag und entweder auf höhere Beiträge der Konkordatskantone pocht oder bei diesen seine Rotstiftpolitik durchdrückt. Der Kanton Zug muss hier deshalb für mehr Mitsprache plädieren und nicht einfach die Sparvorgaben aus Luzern schlucken. Eine hohe Qualität der Hochschule ist nämlich auch für den Kanton Zug extrem wichtig. Notfalls müsste Zug die Qualität der Hochschule über einen neuen Leistungsauftrag sicherstellen.

Wenn der Rat dem vorliegenden Postulat zustimmt, vergibt er sich nichts. Er verpflichtet höchstens den Regierungsrat dazu, sich im Konkordatsrat weiterhin effektiv für eine hohe Qualität an der Hochschule einzusetzen. Die SP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, das Postulat erheblich zu erklären.

Barbara Häseli teilt mit, dass die CVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats unterstützt. Der momentane Spardruck trifft zwar alle, hier aber geht es nicht um ein neues Sparprogramm, sondern auch darum, alte Defizite auszuräumen. Der Regierungsrat tut gut daran, der Hochschule Luzern alle Möglichkeiten offenzulassen, um alle Strukturen überprüfen zu können. Dabei geht es nicht um Lohnkürzungen, sondern es soll möglich sein, auch Personalstrukturen wie beispielsweise die Anzahl Professuren pro Departement kritisch anzuschauen. In diesem Sinn bittet die Votantin, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hält fest, dass der Kanton Luzern nicht einfach bei den anderen Konkordatskantonen höhere Beiträge verlangen kann. Der Verteilschlüssel der Restfinanzierung – also des Teils, der nicht durch Studien- und Bundesbeiträge gedeckt ist – ist im Konkordat festgelegt und kann nicht einseitig geändert werden. Im Konkordat ist auch festgelegt, dass der Standort jeder Hochschule – und die meisten davon stehen im Kanton Luzern – eine Abgeltung von 6 Prozent des Umsatzes an diesem Ort bezahlen muss. Diese Regelung wurde vor vier, fünf Jahren hart erarbeitet. Der Kanton Luzern hatte damals das Gefühl, diese Standortabgeltung sei zu hoch; eine Hochschule zu führen, bedeute keinen Vorteil mehr, sondern eher Lasten. Eine von Luzern selber beauftragte Hochschule fand dann aber heraus, dass der Standortvorteil mindestens 6 Prozent des Umsatzes betrage. Diese Zahl steht nun im Konkordat, und der Kanton Luzern kann sich

dieser Verpflichtung nicht entziehen. Im Weiteren braucht ein Globalbudget, das schlussendlich massgebend ist für die kantonalen Beiträge, die Zustimmung jedes einzelnen Trägerkantons, neben Luzern also von fünf weiteren Kantonen. Dieses Konsensprinzip bedeutet, dass das Budget nicht gilt, wenn ein Kanton nicht zustimmt. Es gibt aber eine damals von Zuger Seite eingebrachte Auffangklausel: Wenn ein Globalbudget nicht genehmigt wird, gilt automatisch das Budget des Vorjahrs. Die Hochschule hat also auf jeden Fall ein Budget und damit die Möglichkeit, die kantonalen Beiträge mindestens in der Höhe des Vorjahrs bei den Kantonen als gebundene Ausgabe einzufordern. Die Hochschule kann also nicht weniger kriegen als im Vorjahr, ausser es gibt einen entsprechenden Konsens unter den Trägerkantonen. Ein einzelner Kanton kann damit nicht einseitig eine Sparpolitik umsetzen. Es war klug, diese Sicherungsmassnahmen einzubauen. Gleichwohl sollte – wie gesagt – die Handlungsfreiheit auch für die Finanzpolitik gewahrt bleiben, weshalb der Regierungsrat bittet, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 47 zu 12 Stimmen nicht erheblich.

TRAKTANDUM 15

551 **Interpellation von Barbara Gysel, Karin Andenmatten-Helbling, Anna Bieri, Nicole Imfeld, Gabriela Ingold, Hanni Schriber-Neiger und Karen Umbach betreffend gleiche Löhne für Frau und Mann im Kanton Zug**

Vorlagen: 2584.1 - 15087 (Interpellationstext); 2584.2/2a - 15213 (Antwort des Regierungsrats).

Barbara Gysel spricht als Vertreterin der Interpellantinnen. Zug hat die Gleichstellungskommission abgeschafft und hat keinen Massnahmenplan, um die Gleichstellung der Geschlechter insgesamt zu realisieren. Man zählt aber das Jahr 2016, und es ist Zeit zumindestens den kleinen Unterschied auf dem Lohnausweis zu kennen. Die Antwort der Regierung zeigt indes: Zug kann noch keine Zahlen zur Lohngleichheit von Frau und Mann liefern. So wird die Regierung nicht darum herumkommen, die Saläre zu analysieren, jetzt oder in absehbarer Zeit; das darf man erst recht nach der Lektüre der regierungsrätlichen Antwort vermuten. Falls die Analyse dann zeigen wird, dass Zug auch punkto Lohngleichheit von Frau und Mann Spitzenreiter ist – umso besser.

Die Regierung sollte umsichtig und umfassend gegen Geschlechterdiskriminierung vorgehen. Denn man weiss: Qualifizierte Frauen stossen in Männerdomänen an «gläserne Decken». Sogar wenn sich männliche Mitarbeiter in typischen Frauenberufen bewegen, steigen sie wie in einem gläsernen Fahrstuhl viel schneller die Hierarchie hoch als ihre zahlreichen weiblichen Arbeitskolleginnen und ergattern Leitungspositionen. Und sie verdienen mehr. Wenn man Karriereverläufe untersucht, können also nicht nur gläserne Decken, sondern auch «gläserne Fahrstühle» entlarvt werden. Über die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann Bescheid zu wissen, ist deshalb keine übertriebene Forderung, sondern das Mindeste. Aber eben: Es gibt hier einen blinden Fleck. Es gibt keine handfesten Belege für die Einhaltung der Lohngleichheit. Die Regierung schreibt selbstbewusst, die internen Vorgaben würden gewährleisten, dass keine unerklärbaren Lohnunterschiede entstehen (so auf Seite 2 zu Frage 1), zudem würden Aufträge nur an Firmen vergeben, welche die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann einhalten (Seite 1, Vorbemerkung). Das ist schön und gut. Doch mit welcher Sicherheit kann die Regierung dies festhalten, wenn die möglichen indirekten Lohnungleichheiten bei den

Angestellten nie gemessen wurden und die externen Mandatsnehmenden ausschliesslich eine Selbstdeklaration abgeben müssen? Die Votantin persönlich ist optimistisch, dass die Lohnunterschiede zwischen Frau und Mann bei der öffentlichen Verwaltung nicht gross sind. Aber die Interpellantinnen würden es gerne schwarz auf weiss belegt haben. Das System «Persuisse» reicht dafür nicht aus, denn damit wird nur die direkte Lohnungleichheit gemessen. Daher arbeitet man andernorts mit «Logib». In Beantwortung der Frage 2 schreibt die Regierung im letzten Satz zur Prüfung mit «Logib»: «Würde die Prüfung einen Mehrwert ergeben, ist eine Einführung nicht ausgeschlossen.» Daher fragt die Votantin die zuständige Regierungsrätin:

- Wann und wie wird entschieden, ob sich ein Mehrwert ergibt?
- Gehen die Interpellantinnen richtig in der Annahme, dass man in Bälde mit der Einführung von «Logip» im Kanton Zug rechnen darf?

Die Antwort der Regierung kann auf verschiedene Arten gelesen werden: zum einen etwas schulterzuckend, weil man auch sieben Jahre nach der letzten Behandlung dieses Themas im Kantonsrat offenbar keinen Schritt weitergekommen ist. Noch immer kann nicht mit *hard facts* belegt werden, wie gering bzw. wie gross die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern im Kanton Zug sind – wobei Zug zu den wenigen Kantonen gehört, die dies nicht tun können. Die Votantin wählt aber die optimistische Lesart: Die Regierung macht Hinweise darauf, dass man nicht mehr so lange warten muss, bis entsprechende Analysen vorliegen. Diese Hinweise finden sich – wie erwähnt – in der Antwort auf die Frage 2 und ganz am Schluss der Antwort auf Frage 3.

Der Kanton Zug ist in vielem Spitzenreiter. Es ist höchste Zeit, mit nackten Zahlen belegen zu können, dass Zug entweder keine grösseren Differenzen bei den Löhnen zwischen den Geschlechtern hat oder dass diese ernsthaft angegangen werden. Namens der Mitunterzeichnerinnen, die sich aus einer Allianz aus FDP, CVP, ALG, Grünliberalen und SP zusammensetzen, dankt die Votantin der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Es ist Hoffnung erkennbar.

Karen Umbach dankt namens der beiden Interpellantinnen aus der FDP der Regierung für ihre Antwort. Die Motivation, bei dieser Interpellation mitzumachen, war die Tatsache, dass Lohngleichheit noch nicht überall vollzogen ist, obwohl dies heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Es ist deshalb erfreulich zu erfahren, dass die Verwaltung die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ernst nimmt, indem sie das «Persuisse»-Lohnvergleichssystem benutzt. Weniger erfreulich ist allerdings die widersprüchliche Antwort betreffend Einführung vom «Logib», welches nicht eingeführt werden soll. Die Regierung schreibt, dass das Selbsttesttool positive Rückmeldungen von 1300 bereits anbietenden Unternehmen bekommen hat, plant selber aber keine Einführung. Dies ist eine verpasste Chance. Die FDP-Interpellantinnen sind nicht dafür, dass Arbeitgeber gesetzlich zu regelmässigen Analysen verpflichtet werden, aber man könnte durch die Einführung dieses Tools ein positives Zeichen setzen.

Die Gründe für fehlende Lohngleichheit sind vielschichtig. Teilweise sind die Aufgabengebiete nicht kongruent und schwierig zu vergleichen. Frauen verfügen im Durchschnitt über eine kürzere Berufserfahrung als gleichaltrige Männer. Sie arbeiten häufiger Teilzeit, und werden sie Mütter, unterbrechen sie öfter ihre Karriere. Eigentlich liegt die Problematik in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Viele Frauen nehmen eine Teilzeitbeschäftigung an und sind dadurch nicht auf dem gleichen Stand wie Männer, da sie viel zu viele kleine Arbeitspensen haben. Die beruflichen Ambitionen werden nach der Gründung einer Familie beiseitegelegt. Die Unterschiede bestehen weniger zwischen Männern und Frauen als zwischen

Vätern und Müttern. Wenn man dieses Problem beseitigen könnte, würde man vieles in Sachen Lohngleichheit verbessern können.

Die Interpellation war als Anregung an den Regierungsrat gedacht, das jetzige Vorgehen zu prüfen und darüber nachzudenken, was in Zukunft besser gemacht werden kann. Die Interpellantinnen wollen keine Lohnpolizei oder mehr Kontrollen, sie möchten aber das Thema wieder einmal besprechen. Sie möchten auch Frauen Mut machen. Es ist bekannt, dass diese in Lohnsachen zu wenig mutig und selbstsicher verhandeln. Die Votantin ruft die Frauen auf, sich zu wehren, für ihre persönliche Lohngleichheit einzustehen, Präsenz zu zeigen und Aufgaben anzunehmen.

Hanni Schriber-Neiger spricht für die ALG und dankt der Regierung für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. «Niemand kann öffentlich ungerechte Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern gutheissen»: Soweit sind sich sicher alle einig. Das Ziel ist also klar, und bereits seit Jahrzehnten gilt der in der Verfassung und im Gleichstellungsgesetz verankerte Grundsatz: Frauen und Männer erhalten den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Beim Bund möchte man mit der Fachkräfteinitiative erreichen, dass die Frauen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dafür müssen Grundlagen geschaffen werden. Zu Lohngleichheit und Aufstiegschancen gehört auch ein Vaterschafts- oder Elternurlaub. Wenn man über Gleichstellung diskutiert, gehört Familienfreundlichkeit dazu. Und es braucht auch mehr Lohntransparenz und gerechte Löhne, um den Fachkräftemangel zu beheben. Gleichstellungspolitik muss ernst genommen werden. Der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Gleichberechtigung der Geschlechter sollen gefördert werden. So ist es nun Zeit, in der Verwaltung eine Lohnanalyse durchzuführen und allfällige Lohndiskriminierung auszuräumen, auch aus sozialer Verantwortung. Lohndiskriminierungen sind auch wirtschaftliche Fallen für betroffene Frauen. Ihnen fehlen die vorenthaltenen Lohnsummen, und einige sehen sich auch gezwungen, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Votantin und ihre Fraktion erwarten, dass das Gleichstellungsgesetz zur Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung umgesetzt wird. Um dies kontrollieren zu können, braucht es einen Bericht mit einer Lohnanalyse.

Karin Helbling hält fest, dass die CVP die Anliegen der Interpellantinnen unterstützt. Sie freut sich deshalb, ihr Votum als Fraktionssprecherin halten zu dürfen. Führen Männer und Frauen dieselbe Arbeit aus, erhalten sie gleich viel Lohn. So sagt man. Dennoch liegen bei allen Studien zu Löhnen in Verwaltungen die Löhne der Frauen tiefer als diejenigen der Männer. Der Grossteil der Differenz ist auf sogenannte strukturelle Unterschiede in der Qualifikation oder in der Erfahrung zurückzuführen, aber immerhin mehr als ein Drittel der Lohnunterschiede im öffentlichen Sektor lässt sich schlicht nicht erklären. Die Regierung erzählt dem Rat nun, bei den Angestellten im Kanton Zug entstünden keine solchen Unterschiede, weil das Personalamt zu Einreihungen Stellung nehmen müsse. Als ob andere Kantone keine solchen Vorgaben hätten! Es sind nicht die wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den vergangenen fünf Jahren eingestellt wurden, vielmehr liegen die grossen ungerechtfertigten Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen bei den Angestellten, die seit zwanzig oder noch mehr Jahren dabei sind und den Grossteil der Belegschaft ausmachen. Die Regierung ist aber nicht bereit, das zu überprüfen. Wenn man von Missständen Kenntnis hat oder von solchen ausgehen muss, so lange nicht der Gegenbeweis erbracht ist, was tut man dann? Man überprüft und verifiziert oder falsifiziert die Hypothese. Anders in Zug: Hier verschliesst man die Augen.

Natürlich findet man immer Gründe dafür, weshalb man etwas nicht tun *kann*, was man ganz einfach nicht tun *will*. Beispielsweise dass im Submissionswesen viele

KMU beauftragt würden, für die keine elektronischen Tools zur Überprüfung bestünden. Man könnte doch ganz einfach bei den grossen Unternehmen anfangen. Die CVP-Fraktion ist auch nicht der Meinung, dass KMU im Submissionsverfahren mit unverhältnismässigen Lohnanalysen geknebelt werden sollen. Aber man kann auch dort anfangen, wo schon etwas vorhanden ist. Und wenn das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) verlauten lässt, dass man im Kanton Zug bisher keine Anhaltspunkte für Lohnungleichheiten gefunden habe, dann empfiehlt die Votantin, über den Tellerrand von Schwarzarbeiter-, Entsende- und Ausländergesetz hinauszuschauen. Denn Siemens Schweiz, ein nicht unwesentlicher Arbeitgeber im Kanton Zug, veröffentlicht die Zahlen über Lohnungleichheit sogar, beispielsweise in einer Pressemitteilung von 2014, die auf dem Internet einsehbar ist. Die Differenz war gering, aber dennoch – oder erst recht – eine Pressemitteilung wert. Grossunternehmen erheben Zahlen zu geschlechtsabhängigen Lohnunterschieden schon längst im Rahmen der *Corporate Social Responsibility*, denn Arbeitgeber, die soziale Verantwortung übernehmen, sind im Trend. Das lässt sich sogar vermarkten. Und wie auch die FDP hat verlauten lassen, würde dem Kanton Zug eine Vorbildrolle in dieser Hinsicht gut anstehen. Die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau ist nämlich kein linker Zopf, sondern etwas, womit man sich neben hohen Löhnen und erst recht noch viel kostengünstiger als Arbeitgeber positionieren kann. Lohnungleichheit und ihre Überprüfung und Veröffentlichung ist etwas, was auch für den Kanton Zug chic und schicklich wäre.

Die Votantin tritt per Ende August aus dem Kantonsrat zurück. Sie dankt allen Ratsmitgliedern und Anwesenden für die vielen interessanten und bereichernden Begegnungen, wünscht dem Rat und der Regierung alles Gute und verabschiedet sich. (*Der Rat applaudiert.*)

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, wäre während der letzten Voten am liebsten in den Boden versunken, scheint die Regierung bei ihrer Interpellationsantwort doch alles falsch gemacht zu haben: Sie verschliesst die Augen, ist blauäugig, sieht das Problem nicht. Dem ist nicht so. Die Regierung hat sich auf ihre Fachleute abgestützt, und das Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Personalamt haben bestätigt, dass sie keine Hinweise auf Lohnungleichheiten gefunden haben. Der Regierungsrat hat aussprachehalber deshalb entschieden, «Logib» vermutlich nicht in Bälde einzuführen. Es ist also keine Prüfung geplant. Der Regierungsrat ist der Meinung, es müsste ein Mehrwert ersichtlich sein, zumal das Personal durch Projekte wie «Finanzen 2019», Entlastungsprogramm sowie Regierungs- und Verwaltungsreform bereits stark belastet ist. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag müsste stimmen. Aber wie bereits gesagt wurde, stirbt die Hoffnung zuletzt, und der Regierungsrat kann irgendwann auch zu einem anderen Schluss kommen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 16

552 **Interpellation von Rainer Suter betreffend Konklusion Flüchtlingsunterkunft Schluecht Cham 2016**

Vorlagen: 2593.1 - 15109 (Interpellationstext); 2593.2 - 15220 (Antwort des Regierungsrats).

Interpellant **Rainer Suter** dankt der Regierung auch im Namen der SVP-Fraktion für die schönen, flauschigen Worte, mit der die Situation rund um die Flüchtlings-

unterkunft Schluecht in Cham beschrieben wurde. Schon bei Frage 1 («Wie viele Flüchtlinge waren total in dieser Zeit in der Zivilschutzanlage Schluecht in Cham untergebracht?») wird ausgewichen: Es ist zwar sehr schön zu lesen, wie viele Personen pro Monat untergebracht waren, aber diese Personen wechselten nicht jeden Monat die Unterkunft. Wenn man die Monatszahlen zusammenzählt, ergibt sich die Summe von 453. Kann man mit dieser Zahl etwas anfangen? Die Frage lautete: «Wie viele Flüchtlinge?» Zugegeben, man kann dies mit viel Mühe anders verstehen, und der Interpellant würde sich auch gerne belehren lassen, wie genau oder wie anders dies geschrieben werden müsste, damit man es nicht anders verstehen kann. Die Zahl der Flüchtlinge ist wichtig, um bei Frage 4b, wie viele Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich gewesen seien, ein realistisches Bild zu erhalten. Das gilt auch für Frage 3c, wie viele in Cham untergebrachte Personen untergetaucht seien. Die Antwort: «acht Personen» – aber von wie vielen Besuchern total? Frage 4a, bei der es um Einsätze von Polizei und Securitas ging, wurde mit «drei Hilfeleistungen» beantwortet. Dies bedeutet schon eine sprachliche Steigerung gegenüber der Antwort auf Frage 2, bei deren Beantwortung der fünfmonatige Betrieb noch ohne grössere Zwischenfälle dargestellt wurde. Drei Einsätze der Polizei mit zwei bis drei Polizisten: Das wird im Bericht mit «ohne grössere Zwischenfälle» tituliert und in einem Interview in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 5. Februar 2016 mit «keine Zwischenfälle» abgetan. Der Votant fragt sich, ob ein «Besuch» der Zuger Polizei von der Regierung als das Normalste der Welt angesehen wird. Bei ihm zuhause ist dies auf jeden Fall nicht so.

Von der Gemeinde Cham wurde gefordert und an der Orientierungsversammlung für die Bevölkerung von der Regierung zugesagt, dass die neuen Bewohner der Schluecht an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen würden. Diese Vorgabe wurde aber nicht erfüllt, nach Angaben der Regierung wegen der knappen finanziellen und personellen Ressourcen. Die regierungsrätliche Zusage war also – wie von vielen Kreisen erwartet – nur ein Lippenbekenntnis.

In der regierungsrätlichen Antwort kann man lesen: «Grundsätzlich muss festgehalten werden: Eine unterirdische Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist, wenn immer möglich, aufgrund des fehlenden Tageslichts nur über kürzere Zeit hinweg eine Option.» Es ist zu hoffen, dass Leute vom Zivilschutz oder von der Landesverteidigung diese Worte nicht mitbekommen. Ebenso ist zu wünschen, dass das Konzept «Eventualplanung Ausserordentliche Lage Asyl im Kanton» nie umgesetzt werden muss und die vier Gemeinden Unterägeri, Oberägeri, Baar und Cham nicht bei 80 Prozent 780 Plätze oder bei 100 Prozent sogar gegen 1000 Plätze in Zivilschutzanlagen ohne Tageslicht mit Personen belegen müssen. Nach solch einem Szenario könnte die Situation nicht mehr mit schönen Worten um- oder beschrieben werden wie in der Beantwortung der Interpellation.

Esther Haas spricht für die ALG. Wie auf die meisten Unterkünfte für Asylsuchende wurde im Vorfeld auch auf die Schluecht ein kritisches Auge geworfen. Der Interpellant stellte in einem Leserbrief in Frage, ob diesen Flüchtlingen überhaupt geholfen werden müsse. Junge Männer seien es, und erst noch aus Eritrea. Nun, die Skepsis war voreilig, da kann der Interpellant noch so sehr das Haar in der Suppe suchen. Die Antworten der Regierung zeigen es: Der Betrieb verlief ohne grössere Zwischenfälle. Eine entscheidende Rolle spielte dabei die Chamer Bevölkerung. Spontane Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, wie man helfen könne, bewogen die Gemeinde, via Gemeinwesenarbeit zu koordinieren. Und damit kommt die Votantin zu ihrer Interessenbindung: Sie ist im Vorstand der Freiwilligenorganisation KISS. Diese und auch «Zukunft Kinder» sowie der «Interkulturelle Dialog» halfen mit, den Einsatz der Freiwilligen zu koordinieren. So entstand ein ganzes

Bündel von Anlässen, an denen sich Asylsuchende und die Chamer Bevölkerung begegnen konnten. Man bekochte sich beispielsweise gegenseitig, oder es wurde Fussball gespielt. Der Alltag der Asylsuchenden bekam dadurch die so wichtige Struktur. Wenn man Flüchtlingen Aufgaben gibt und sie sich nützlich fühlen, dann gelingt auch die Integration besser. Gerade im Falle der Schluechtbewohner waren solche Struktur gebende Tätigkeiten wichtig. Bei ihnen war eine gemeinnützige Beschäftigung – die Regierung hat es geschrieben – wegen fehlender personeller Ressourcen nicht möglich. Auch wegen der knappen personellen Besetzung gestaltete sich die Arbeit für die Betreuungspersonen schwierig. Für eine Einerbesetzung, wie dies in der Schluecht der Fall war, wird ein Konfliktfall zu einem Sicherheitsrisiko. Zudem ist das permanente Arbeiten in einer unterirdischen Anlage ungesund und unattraktiv. Bei einer möglichen weiteren Benützung der Zivilschutzanlage Schluecht muss dieser Punkt unbedingt beachtet werden.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Die Votantin hat selber an solchen Flüchtlingsbegegnungen teilgenommen. Leider hat sie an diesen Anlässen niemanden aus dem asylkritischen Umfeld angetroffen. Das ist schade. Es wäre doch die Gelegenheit gewesen, sich ein Stück weit ein eigenes Bild zu machen, statt dem steten Hörensagen zu vertrauen. Vom Hörensagen lernt man bekanntlich lügen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bestätigt, dass die Beurteilung des Regierungsrats, des Gemeinderats, der Freiwilligen und der Polizei positiv ausfiel. Der Regierungsrat ist aber auch froh, dass man zurzeit auf diese Anlage verzichten kann, sie ist bei Bedarf aber jederzeit wieder bezugsbereit. Auch die Mitarbeitenden im Asylbereich arbeiten nämlich lieber ober- als während Jahren unterirdisch. Die Direktorin des Innern spricht allen, die daran beteiligt waren, dass die Beurteilung positiv ausfiel, ihren herzlichen Dank aus.

Jean-Luc Mösch dankt vorab dem Interpellanten für die eingereichten Fragen und der Regierung für deren Beantwortung. Basierend auf den Vorrednern, geht er auf einige Bereiche ein. Festzuhalten ist: Das Problem liegt im Detail.

- Zivilschutzanlagen: Um eine Zivilschutzanlage korrekt zu nutzen, sei es militärisch oder für den Zivilschutz, braucht es ein gewisses Prozedere für die Inbetriebnahme und die laufende Wartung der Lüftung während des Betriebs. Geschieht dies nicht, entstehen in der Unterkunft ungünstige Klimasituationen. Es können sich schnell Feuchtigkeit und Schimmel bilden, und in der Folge lassen Krankheitserreger nicht lange auf sich warten. Als ausgebildeter Anlagewart der Schweizer Armee durfte der Votant einige Luftschutzanlagen in Betrieb nehmen und weiss daher, wovon er spricht. Er möchte deshalb von der Regierung wissen, wie diese bei weiteren Unterbringungen in Zivilschutzanlagen folgende Punkte sicherzustellen gedenkt: Kontrolle und Überwachung des Raumklimas (Luftqualität, Umluft, Abluft, Frischluft). Welche Ressourcen sind dafür vorgesehen, namentlich in den im Bericht genannten Anlagen?

- Arbeitsrecht: In ihrem Bericht auf Seite 3, Kapitel A, letzter Abschnitt, stützt sich die Regierung auf Art. 15 Abs. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993. Auf den nachfolgenden Zeilen wird bestätigt, dass für die Aufsicht nur eine einzige Person vorhanden ist und diese die Räumlichkeiten nicht verlassen darf, auch nicht für die ihr zustehenden Pausen – und wahrscheinlich auch nicht für den Gang auf die Toilette. Der Votant geht deshalb davon aus, dass die Regierung – wie schon von den Vorrednern erwähnt – wissentlich einen Verstoss gegen das Arbeitsrecht tolerierte. Im Weiteren hat es die Regierung nicht in Erwägung gezogen, mit minimalem Aufwand die Beleuchtung so anzupassen, dass für die Personen in der Anlage eine sonnenlichtähnliche Grundlage entsteht. Sogenannte

Vollspektrumlicht-Lampen der Serie BIO vital besitzen neben dem kompletten Spektrum im sichtbaren Bereich zusätzliche Anteile im UVA- und UVB-Bereich des Spektrums und entsprechen in ihrer Wirkung damit praktisch dem natürlichen Sonnenlicht mit seinem bekannten wohltuenden Effekt. Darüber hinaus haben diese Lampen eine exzellente Farbwiedergabe. Zum Einsatz kommen sie überall dort, wo der Mangel an natürlichem Sonnenlicht ausgeglichen werden soll. Der Votant möchte deshalb von der Regierung wissen, wie diese bei weiteren Unterbringungen in Zivilschutzanlagen folgende Punkte sicherzustellen gedenkt: mehr Personal, damit die Pausen sichergestellt sind; angepasste Lichtquellen.

• **Gesundheit:** Wie im Bericht zu lesen war, gab es einen Fall von Krätze. In der Antwort der Regierung kommt zum Ausdruck, dass sich einige gesundheitliche Situationen ergeben haben, welche es genauer zu analysieren gilt. Mittels Telefonaten bei Bundesstellen, nämlich beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) und beim Staatssekretariat für Migration (SEM), konnte der Votant in Erfahrung bringen, dass das Vorkommen von Milben und Bettwanzen durch das Waschen der Kleider und Bettutensilien sehr gut behoben werden kann. Hier stellt sich die Frage an die Regierung, ob es in den Unterkünften genügend Möglichkeiten zum Waschen gibt, selbstverständlich unter Anleitung einer Person, welche die vorhandenen Geräte kennt. Der gemeldete Fall von Krätze scheint auf den ersten Blick nicht dramatisch zu sein. Doch bereits im November 2015 wurde durch einen Bericht in der NZZ bekannt, dass es Dermatologen gab, welche die Behandlung von Krätzepatienten ablehnten, da das einzige wirklich wirksame Medikament «Ivermectin» in der Schweiz nicht zugelassen ist, ebenso die Alternative, die Salbe «Permethin 5 %». Der Bezug dieser Produkte wäre viel einfacher, wenn die Hersteller diese in der Schweiz registrieren würden. Da die Registrierung jedoch teuer ist, verzichten die Hersteller bewusst darauf. Die Kantone müssen sich mit Sonderlösungen behelfen. Zu diesem Thema gab es im April eine Telefonkonferenz der Kantonsärztinnen und -ärzte der Schweiz. Hier stellt sich die Frage an die Regierung: Wie beschafft der Kanton Zug diese Produkte? Wer bezahlt sie? Der Votant konnte in einem Gespräch in Erfahrung bringen, dass der Idealfall wäre, wenn der Bund – ohne ein Präjudiz zu schaffen – die Kosten für die Registrierung dieser Produkte übernehmen würde. So wären sie schnell und ohne grosse Mühe einsetzbar. Hier stellt sich die Frage: Ist die Zuger Regierung bereit, innerhalb der GDK zu fordern, dass die Kosten für die Registrierung dieser Medikamente durch den Bund übernommen werden, damit das Medikament rasch auf dem normalen Weg zur Verfügung steht? Im Übrigen ist der Votant sehr erstaunt, dass es ihm nicht gelungen ist, eine Statistik über die Krankheitsfälle im Asylbereich zu erhalten. Im Bulletin des BAG werden diese nicht geführt, ebenso nicht beim SEM, und nach Aussage des BAG existiert diese Statistik tatsächlich nicht. Eine Ausnahme gibt es: Da bei der grensanthroskopischen Gesundheitskontrolle die Tuberkulose untersucht wird, gibt es dazu Zahlen. Es wäre aus Sicht des Votanten angebracht, die Krankheiten statistisch zu erfassen, um auch präventiv vorgehen zu können. Er fordert die Regierung deshalb auf, anlässlich der nächsten GDK-Sitzung zwingend einzubringen, dass der Bund ein zentrales Melderegister dazu erstellt. Vorab sollte eine Erfassung im Kanton Zug vorgenommen werden.

Rainer Suter kann die Aussage von Esther Haas, vom Hörensagen lerne man lügen, nicht im Raum stehen lassen. Er bezieht diese Aussage auf sich und möchte wissen, wo er etwas Falsches gesagt haben soll.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet Jean-Luc Möschi, ihr seine Fragen schriftlich zuzustellen. Sie wird versuchen, sie per E-Mail zu beantworten,

kann aber nicht garantieren, dass das in jedem Fall zur Zufriedenheit des Fragestellers möglich ist. Sicher wird sie noch Rücksprache mit dem Kantonsarzt und dem Amt für Zivilschutz nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine weitere Interpellation einzureichen.

Esther Haas hat die Redewendung «Vom Hörensagen lernt man lügen» nicht auf Rainer Suter bezogen. Falls das aber so angekommen sein sollte, entschuldigt sie sich. Sie kennt diesen Satz von ihrer Mutter, welche damit die Kinder aufzufordern pflegte, bei Unsicherheiten direkt nachzufragen und sich nicht auf Aussagen anderer zu verlassen. Die Votantin wollte auf die Tatsache hinweisen, dass zwar Veranstaltungen mit Asylanten stattfinden, asylkritische Kreise daran aber nicht teilnehmen. Sie weist auch auf eine Umfrage hin, die in den Sommerferien unter jenen Gemeinden durchgeführt wurde, die ursprünglich keine Asylsuchenden aufnehmen wollten. Vier von fünf Gemeinden haben später Asylanten aufgenommen, und sie alle haben ausgesagt, dass es damit keinerlei Probleme gegeben habe.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Traktandum 17 kann aus Zeitgründen nicht mehr beraten werden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kantonsrätin Karin Helbling heute an ihrer letzten Kantonsratssitzung teilgenommen hat. Sie hat aus beruflichen Gründen per 31. August 2016 ihren Rücktritt erklärt. Der Vorsitzende dankt der scheidenden Kantonsrätin im Namen des Rats für ihren Einsatz zum Wohl des demokratischen Freistaats Zug und wünscht ihr privat und beruflich alles Gute. *(Der Rat aplaudiert.)*

Am Dienstag, 27. September, 19.00 Uhr, findet in der St-Oswalds-Kirche in Zug ein schlichter ökumenischer Anlass zum Gedenken an das Attentat von 2001 statt. Die Ratsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

553 Nächste Sitzung

Donnerstag, 29. September 2016 (Halbtagesitzung)

